

Weisung mobile Arbeit

Grundlagen im GAV	Bedeutung für mobile Arbeit
§ 66 Ausserordentlicher Arbeitsplatz	Vorgesetzte können vorübergehend oder dauernd "Mobile Arbeit" bewilligen
§ 67 Arbeitsgeräte und Material	Arbeitgeber rüstet <u>einen</u> Arbeitsplatz aus, denjenigen vor Ort
§ 76 Maximale Arbeitszeit	Pro Tag max. 12 Stunden
§ 83 Arbeitnehmende ohne Dienstplan	Montag bis Freitag zwischen 6:00 und 22:00 h
§ 84 Tägliche Ruhezeit	Mindestens 11 h zusammenhängend, ausnahmsweise 8 h
§ 85 Arbeitsweg	Arbeiten im öV während des Arbeitswegs kann bei geeigneter Tätigkeit bewilligt werden
§ 86 Essenspausen	(Essens)Pause nach 6 Stunden einhalten

Grundsätzliches

Der grössere Teil der Tätigkeit in der Verwaltung erfordert es, dass die Mitarbeitenden am Arbeitsplatz, den der Arbeitgeber in den staatlichen Büros zur Verfügung stellt, ihre Arbeit verrichten. Zur Einschätzung ob

- ein Teil der Tätigkeit und
- welche Aufgaben konkret

an einem anderen Ort (z.B. Homeoffice und/oder Arbeitsweg) verrichtet werden können oder nicht, steht bei Bedarf die *Checkliste mobile Arbeit* zur Verfügung.

Die Vorgesetzten beurteilen die Eignung eines Aufgabengebiets gemeinsam mit den Mitarbeitenden, im Besonderen auch unter Berücksichtigung der Informationssicherheit und des Datenschutzes. Der Entscheid, ob ein Teil der Aufgaben an einem anderen Arbeitsort verrichtet werden kann, ist bei den Vorgesetzten.

Der andere Arbeitsort muss sich dabei grundsätzlich in der Schweiz oder in einem an die Schweiz angrenzenden Staat (Deutschland, Frankreich, Italien, Liechtenstein, Österreich) befinden. Die betreffenden Mitarbeitenden müssen grundsätzlich über die CH- oder eine EU/EFTA-Staatsbürgerschaft verfügen, wenn sie mobile Arbeit in einem an die Schweiz angrenzenden Staat verrichten.

Erreichbarkeit bei mobiler Arbeit

Grundsätzlich sind Arbeitnehmende, die ihre Arbeit an einem anderen Arbeitsplatz verrichten, sowohl telefonisch wie auch per Email so erreichbar, wie wenn sie vor Ort arbeiten. Für Besprechungen steht zudem ein offizielles Videokonferenztool (seit 1.1.2023 MS-Teams) zur Verfügung.

Bewilligung mobile Arbeit

Mobile Arbeit ist bewilligungspflichtig. Die Bewilligung erfolgt schriftlich. Die Vereinbarung wird von der direkt vorgesetzten Führungskraft und dem Mitarbeiter oder der Mitarbeiterin unterzeichnet und mindestens einmal jährlich überprüft, insbesondere auch die getroffenen Schutzmassnahmen gemäss Merkblatt Datenschutz mobile Arbeit und die Informatik-Sicherheit.

Rahmenbedingungen und Voraussetzungen

- Arbeitszeiterfassung
- Einhaltung der Vorgaben des Datenschutzes; im Besonderen auch bei Arbeiten auf dem Arbeitsweg (*Merkblatt Datenschutz mobile Arbeit*)
- Kosten für Infrastruktur und Verbrauchsmaterialien gehen zu Lasten der Arbeitnehmenden.
- Die Datenbearbeitung erfolgt gemäss den Weisungen des AIO, aktuell über einen Fernzugriff (remote16.so.ch, Stand 1.4.2023) oder mit dem vom Kanton zur Verfügung gestellten Notebook via VPN Verbindung. Die Antragsstellenden bestätigen, dass sie die diesbezüglich geltenden Vorschriften zur Kenntnis genommen haben und einhalten:
 - Weisung zu Nutzung und Abgabe von Informatikmitteln (RRB Nr. 2018/1864 vom 27. November 2018)
 - Regierungsratsbeschluss Weiterentwicklung der Weisung zu Nutzung und Abgabe von Informatikmitteln (RRB Nr. 2022/1198 vom 16. August 2022)
 - Richtlinien für den Einsatz von mobilen Informatikmitteln
- Keine Supportleistungen des AIO bei mobiler Arbeit

Keine Vergütung von Arbeitsplatzinfrastruktur bei mobiler Arbeit

Der Arbeitgeber stellt den Arbeitnehmenden vor Ort einen Arbeitsplatz zur Verfügung. Wenn diese an einem anderen Arbeitsplatz arbeiten möchten, stellt er den Zugriff sicher, aktuell den Fernzugriff via So!Workplace oder remote16.so.ch (Stand 1.5.2024). Telefonkosten fallen für die Arbeitnehmenden keine an (Nutzung von OpenSpaceFusion, Stand 1.4.2023). Die Arbeitnehmenden haben keinen Anspruch auf eine Entschädigung für Arbeitsgeräte, Infrastruktur, Strom, Material etc. für die mobile Arbeit. Insbesondere gehen die Kosten für die Miete, die Einrichtung, den Betrieb und den Unterhalt des Arbeitsplatzes der mobilen Arbeit, sowie für damit zusammenhängenden Auslagen und Kosten für Verbrauchsmaterial zu Lasten der Arbeitnehmenden.

Unterlagen für die Bewilligung mobile Arbeit

Vorlagen	Zweck
Vereinbarung mobile Arbeit (obligatorisch)	Bewilligt mobile Arbeit; diese Vereinbarung jährlich überprüfen
Merkblatt Datenschutz mobile Arbeit (obligatorisch)	Wird bei der Vereinbarung als integrierender Bestandteil abgegeben und besprochen; Sensibilisierung
Checkliste mobile Arbeit (optional)	Hilfsmittel zur objektiven Beurteilung der Voraussetzungen für die Erteilung der Bewilligung
Merkblatt digitale Führung (optional)	Hilfsmittel für Führungskräfte im Umgang mit Mitarbeitenden

Diese Weisung gilt ab 1. Juli 2024.

Sie ersetzt die Weisung vom 1. Mai 2023.